



# Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt D3a (Pfatter – A92 bei Isar)

## Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 19.12.2024, Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-8 #62, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt.

Der Vorhabenträger TenneT TSO GmbH hat am 31.08.2023 gemäß § 43m Abs. 3 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gegenüber der Bundesnetzagentur die Anwendung des § 43m EnWG für die Vorhaben 5 und 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, jeweils Abschnitt D3a verlangt. In der Folge ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen. Der Vorhabenträger hat gleichwohl und unter Berücksichtigung des festgelegten Untersuchungsrahmens Unterlagen zu den vorgenannten Prüfungen erstellt und vorgelegt. Nach dem Inkrafttreten des § 43m EnWG müssen diese Unterlagen aber nicht mehr Bestandteil der Prüfungen im Planfeststellungsverfahren sein. Der Vorhabenträger hat daher in einem sog. „Regiedokument“ begründet kenntlich gemacht, welche der vorgelegten Unterlagenteile auf Grund des § 43m Abs. 1 EnWG im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise: „Der aus den unter Kap. A.II.1. aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt D3a der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt D3a sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungenflächen.

Die Maßnahmen V1, VAR1a, VAR1c, VAR2a, VAR2b, VAR2c, VAR2d, VAR3a, VAR4, VAR5c, VAR5e, VAR6a, VAR6b, VAR6c, VAR7, VAR10, ACEF5a, ACEF5b, ACEF6, ACEF7, ACEF8, ACEF13, ACEF22a, ACEF24a, ACEF24b werden unter Maßgabe der unter Kap. A.V.1 aufgeführten Nebenbestimmungen als Minderungsmaßnahmen gem. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG angeordnet.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lage-, Regel- und Übersichtspläne, Wegekonzept inkl. Anlage, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Kompensationsverzeichnisse, Maßnahmenblätter und -pläne zu Schutzgütern des Landschaftspflegerischen Begleitplan, zu Schutzgütern der UVP und sonstige Unterlagen sowie zu Vermeidungsmaßnahmen,

Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung inkl. Übersichtskarten und Lagepläne, Waldbestands- und Waldeingriffsplan inkl. Übersichtsplan, Ersatzaufforstung inkl. Übersichtsplan, Zusammenstellung betroffener Grundstücke mit Waldeingriffsflächen, Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen, Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen, Bodenschutzplan.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile nach Art. 16, 23 Abs. 3 BayNatSchG, Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 BayNatSchG),
- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse sowie
- verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, zur Forst- und Landwirtschaft, zu wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, zum Gewässerschutz, zum Naturschutz, zur Bauausführung, zur Überwachung, zu Verkehr und Infrastruktur, zum Denkmal- und Bodenschutz, zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen sowie zum Eigentum an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie auf dem Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

### II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.

2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 23.12.2024 bis zum 07.01.2025 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-d3a) sowie [www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a](http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-d3a) zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an [vorhaben5@bnetza.de](mailto:vorhaben5@bnetza.de) oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt D3a).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident